

Preisliste für Kurzzeitpflege ab dem 01.03.2022

Tägliches Leistungsentgelt	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5	Bemerkung
<b>Pflegesatz</b>	49,63 €	63,63 €	79,81 €	96,67 €	104,23 €	Erstattungsfähig über Leistungen der <b>Kurzzeitpflege bis maximal 1774,00 €</b> und <b>Verhinderungspflege bis maximal 1612,00 €</b>
<b>Ausbildungsumlage</b> nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) im Sinne von § 82 a Abs.3 SGB XI	0,53 €	0,53 €	0,53 €	0,53 €	0,53 €	
<b>Vergütungszuschlag</b> Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG)	4,45 €	4,45 €	4,45 €	4,45 €	4,45 €	
<b>Entgelt für Unterkunft</b>	21,65 €	21,65 €	21,65 €	21,65 €	21,65 €	<b>Eigenanteil</b> erstattungsfähig über Anspruch auf <b>Entlastungsleistungen</b> nach § 45b SGB XI bei entsprechendem Budget
<b>Entgelt für Verpflegung</b>	16,66 €	16,66 €	16,66 €	16,66 €	16,66 €	
<b>Leistungsentgelt betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen</b> <i>Rückwirkende Nachberechnung bei Neufestsetzung möglich</i>	26,33 €	26,33 €	26,33 €	26,33 €	26,33 €	Zuzüglicher Eigenanteil, sofern nicht durch die zuständige Kommune finanziert oder bei Aufenthalt ab dem 57. Tag
<b>Gesamtes Leistungsentgelt</b> (ohne Erstattung)	<b>119,25 €</b>	<b>133,25 €</b>	<b>149,43 €</b>	<b>166,29 €</b>	<b>173,85 €</b>	

Rechenbeispiel: Einsatz kompletter Anspruch für Kurzzeit-/ Verhinderungspflege bei Gast aus NRW	Pflegegrad 2		Pflegegrad 3		Pflegegrad 4		Pflegegrad 5	
	KZP	VP	KZP	VP	KZP	VP	KZP	VP
maximaler Aufenthalt in Tagen	25	23	20	19	17	15	16	14
<b>Eigenanteil</b>	957,75 €	881,13 €	766,20 €	727,89 €	651,27 €	574,65 €	612,96 €	536,34 €

Angaben ohne Gewähr

#### **Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI bei Pflegegrad 2 bis 5:**

Der Leistungszeitraum ist auf maximal 8 Wochen festgesetzt, der maximale Erstattungsbetrag liegt bei **1774,00 €** pro Kalenderjahr. Ist dieser Betrag ausgeschöpft, kann ggf. der weitere Aufenthalt im Rahmen der Kurzzeitpflege über den Betrag der Verhinderungspflege finanziert werden.

Der maximale Erstattungsbetrag für die Verhinderungspflege liegt bei **1612,00 €** pro Kalenderjahr. Zu klären ist, ob noch der gesamte Betrag oder in welcher Höhe der Restbetrag zur Verfügung steht.

So kann der Anspruch auf insgesamt bis zu 3386,- € und eine Anspruchsdauer von insgesamt bis zu 14 Wochen je Kalenderjahr erhöht werden.

**Personen mit Pflegegrad 1** können sich Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch auf Entlastungsleistungen nach § 45 b SGB XI erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.

**Die Unterkunft- und Verpflegungskosten sind als Eigenanteil zu zahlen.** Sie sind über den Anspruch auf Entlastungsleistungen nach § 45 b SGB XI erstattungsfähig, soweit das Budget hierfür ausreicht.

Sollten hierfür die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nicht ausreichen, kann ein Antrag auf Kostenübernahme beim Sozialamt der Stadt Köln über den Fachdienst für Hilfen zur Pflege gestellt werden.

#### **Investitionskosten:**

Die Investitionskosten werden bei Vorliegen des PG 1-5 von der Stadt Köln übernommen, wenn der Wohnort des Gastes in NRW liegt.

**Zusätzliche Betreuungsleistungen gem. § 43 b SGB XI:** Pflegebedürftige Gäste in stationären Pflegeeinrichtungen haben Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen Versorgung, hinausgeht (§ 43b SGB XI). **Der Vergütungszuschlag** (zurzeit täglich 5,69 €) wird im Rahmen der Kostenübernahme für Kurzzeit-/Verhinderungspflege von den Pflegekassen getragen und bei privat Pflegeversicherten von dem privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes erstattet.

#### **Hälftiges Pflegegeld § 37 SGB XI**

Bei Bezug von Pflegegeld wird während einer Kurzzeitpflege für bis zu 8 Wochen und während einer Verhinderungspflege für bis zu 6 Wochen je Kalenderjahr 50% des Pflegegeldes gezahlt.

#### **Kostenpflichtige Freihaltung eines Zimmers bei vorübergehender Abwesenheit**

Bei einem vorübergehenden Krankenhausaufenthalt innerhalb der Vertragslaufzeit wird der Kurzzeitpflegeplatz nach § 75 Abs.1 SGB XI in NRW vom 1. bis zum 3. Tag der Abwesenheit zu 100 Prozent (inkl. Investitionskosten) berechnet. Ab dem 4. Abwesenheitstag werden die vollen Investitionskosten und 75 Prozent der Kosten für Pflege, Unterkunft und Verpflegung berechnet. **Diese Kosten trägt der Kurzzeitpflegegast selbst.**